**EINSCHREIBEN und per E-Mail**

[E-Mail]

An die Schulleitung

Der Schule [Name der Schule]

[Name Schulleiter/-in]

[Adresse]

[Wohnort] an [Datum]

**VERBOT DER DURCHFÜHRUNG jedweder TESTS**

an [Name des Kindes]

Guten Tag, Herr / Frau [Name Klassenlehrer] und Herr / Frau [Name Schulleiter]

Gemäss Ihrer Mitteilung vom [Datum] sollen ab 1. März 2021 an Ihrer Schule wöchentlich obligatorische Corona-Tests durchgeführt werden.

**Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir unsere Zustimmung zu den bevorstehenden Corona-Tests nicht erteilen, und dass wir jedem medizinischen oder anderen Personal ausdrücklich verbieten, irgendwelche Tests an unserem Kind** [Name Kind] **durchzuführen, egal welche Tests.**

[Name Kind] ist ein gesunder/-s Junge / Mädchen, der/das nicht krank ist. Sollte er/sie wider Erwarten irgendwelche Symptome entwickeln, würden wir ihn/sie selbstverständlich zuhause behalten.

Wir weisen Sie daraufhin, dass nicht nur zahlreiche Wissenschaftler sondern sogar die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in ihren zwei Mitteilungen vom 14. Dezember 2020 und 20. Januar 2021 ausdrücklich davon abgeraten hat, gesunde und symptomlose Menschen zu testen, respektive allfällige positive Testergebnisse zu verwenden, ohne eine klinische Untersuchung oder Diagnose durch einen Arzt vorzunehmen.

Weil unser Sohn / unsere Tochter keine Symptome aufweist, besteht kein Anlass für eine Untersuchung durch einen Arzt oder andere Person - weder wegen Corona noch zu anderen Zwecken. Sollte es erforderlich sein, dass ein Arzt eine Untersuchung durchführt ohne Entnahme von Körperproben, um die Symptomlosigkeit zu bestätigen, bitten wir um vorgängige Information, damit wir gegebenenfalls unsere Zustimmung erteilen können.

Sollten sich in diesem Zusammenhang irgendwelche Fragen oder Schwierigkeiten ergeben, bitten wir Sie um unverzügliche Kontaktnahme mit [dem Vater / der Mutter] via untenstehende Telefonnummer.

Es versteht sich von selbst, und wir gehen davon aus, dass diese gesamte Testphase über die Bühne gehen wird, ohne dass [Name Kind] aufgrund dieser Situation in irgendeiner Weise diskriminiert, gemobbt oder nicht geschult wird.

Abschliessend weisen wir Sie ausdrücklich daraufhin, dass das massgebende Epidemiengesetz des Bundes keine Rechtsgrundlage bietet für:

1. das routinemässige Testen der gesunden Bevölkerung;
2. das routinemässige Testen von Schülern;
3. das automatisierte Anordnen von Krankheitsvermutungen und Quarantäne-Verfügungen gegenüber Schülern, welche sich solchen Massentest widersetzen;
4. den Entzug des Rechts auf obligatorischen Schulunterricht gegenüber Schülern gemäss Ziffer (3) hiervor.

Eine allfällige Anordnung und Durchführung solcher Tests, respektive obenstehender Massnahmen verstösst gegen Bundes-, Verfassungs- und gegen Völkerrecht, weshalb wir uns im Verletzungsfall zum Schutz des Kindeswohls rechtliche Schritte vorbehalten.

Ergänzende rechtliche Hinweise finden Sie im beiliegenden Anhang.

Wir bitten Sie, den Eingang dieses E-Mails mittels Unterschrift zu bestätigen.

Freundliche Grüsse

[Name Vater; Name Mutter;

Absender;

Telefon-Nummer]

**BEILAGE**: Ergänzende rechtliche Hinweise:

**ANHANG zum Brief an die Schulleitung**

**Betr. Verbot von Teilnahme an Covid-Tests**

**Ergänzende rechtliche Hinweise:**

*Zitate aus:*

***Mag. Kettiger***

**Unzulässiges Testobligatorium an Schulen**

**Weblaw, 19.02.2021(Jusletter Coronavirus Blog)**

[…]

***2. Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für präventive Tests***

***2.1 Covid-19-Tests als Grundrechtseingriff***

*[…]* ***Covid-19-Tests stellen […] immer einen Grundrechtseingriff dar****, unterscheiden sich aber auf Grund der Art und Weise der Probeentnahme in der Schwere des Eingriffs:*

* *schwerer Grundrechtseingriff: Nasen-Rachen-Abstrich (Nasopharynx-Abstrich);*
* *leichter Grundrechtseingriff: Rachen-Abstrich (Oropharynx-Abstrich), Blutentnahme, Speichel-Test.*

*Hinsichtlich des Grundrechtseingriffs ist bei rein präventiven Massentests an Schulen – im Gegensatz zu Massentests an Schulen beim Auftreten eines Covid-19-Falls in einer Klasse – auch die Verhältnismässigkeit der Massnahme (Art. 36 Abs. 3* [*BV*](https://links.weblaw.ch/de/BV)*) in Frage gestellt, da die Anordnung des Tests ohne jeden konkreten Verdacht auf Krankheitsfälle in der Klasse oder im Schulhaus erfolgt.*

***2.2 Notwendigkeit einer formell-gesetzlichen Grundlage***

*[…]  
Für Grundrechtseingriffe ist grundsätzlich eine formell-gesetzliche Grundlage erforderlich (Art. 36 Abs. 1* [*BV*](https://links.weblaw.ch/de/BV)*).* ***Für die Anordnung und Durchführung von Covid-19-Tests – und insbesondere für ein Test-Obligatorium – bedarf es somit einer rechtlichen Grundlage in einem formellen Gesetz****.  
[…]*

***3.1 Fehlende bundesrechtliche Regelung***

*In der Bundesgesetzgebung – insbesondere im EpG und den zahlreichen zugehörigen Covid-19 Verordnungen – fehlt eine Regelung, die Rechtsgrundlage für die Anordnung von obligatorischen präventiven Massentests an Schulen sein könnte. Das EpG sieht […] die Anordnung einer medizinische Überwachung und einer medizinischen Untersuchung ausdrücklich nur gegenüber Einzelpersonen und nur im Falle eines entsprechenden begründeten Verdachts («Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet») vor (Art. 34 Abs. 1 und Art. 36* [*EpG*](https://links.weblaw.ch/de/EpG)*).*

***3.2 Qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers***

*Das EpG sieht – wie erwähnt –die Anordnung einer medizinische Überwachung und einer medizinischen Untersuchung ausdrücklich nur gegenüber Einzelpersonen und nur im Falle eines entsprechenden begründeten Verdachts vor. Dies ist kein gesetzgeberisches Versehen und keine Gesetzeslücke, die gefüllt werden darf. Es handelt sich vielmehr um ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers;.*

*[…]*

*Solche medizinischen Untersuchungen dürfen jedoch nicht systematisch, etwa in Form einer umfangreichen Untersuchung bestimmter Bevölkerungsgruppen, sondern nur als Individualmassnahme zur Anwendung gelangen.» Nach dem Willen des Gesetzgebers sind somit Massentests zur Untersuchung der Bevölkerung oder von Bevölkerungsgruppen ausdrücklich ausgeschlossen.*

*[…]*

*Art. 19 Abs. 2* [*EpG*](https://links.weblaw.ch/de/EpG) *regelt die Befugnisse des Bundesrats zum Erlass rein präventiver Massnahmen, unter anderen auch Massnahmen in Institutionen des Bildungswesens (Art. 19 Abs. 2 Bst. c* [*EpG*](https://links.weblaw.ch/de/EpG)*). Dort fehlen Massnahmen im Sinne von allgemeinen Gesundheits-Untersuchungen bzw. von Massentests.*

*Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass das Bundesrecht auf Gesetzesstufe obligatorische präventive Massentests ausschliesst – solche verletzen Bundesrecht.*

### *3.3 Regelungsverbot für die Kantone*

*Das EpG stützt sich insbesondere auf Art. 118 Abs. 2 Bst. b* [*BV*](https://links.weblaw.ch/de/BV)*. Diese Verfassungsbestimmung begründet bezüglich der Bekämpfung bösartiger übertragbarer Krankheiten, d.h. bezüglich der Bekämpfung von Epidemien eine verpflichtende Gesetzgebungskompetenz des Bundes mit nachträglich derogierender Wirkung (konkurrenzierende Kompetenz).*[*26*](https://jusletter.weblaw.ch/blog/kettiger16022021.html#footnote_25) *Wenn der Bund seine Gesetzgebungskompetenz wahrgenommen bzw. ausgeschöpft hat, besteht mithin kein Raum mehr für kantonale Regelungen. Angesichts der Tatsache, dass ein qualifiziertes Schweigen des Bundesgesetzgebers dahingehend besteht, dass es untersagt ist, obligatorische präventive Massentests durchzuführen, ist es den Kantonen verwehrt, zu dieser Thematik gesetzgeberisch aktiv zu werden. Obligatorische präventive Massentests zur Verhinderung von Epidemien bzw. Bekämpfung ansteckender Krankheiten dürfen auch nicht im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Tätigkeiten eines schulärztlichen Dienstes durchgeführt werden; die Epidemiengesetzgebung des Bundes geht hier als übergeordnetes Recht und als speziellere Vorschrift dem kantonalen Schulorganisationsrecht vor.*

*[…]*

***4. Exkurs:  
Unzulässigkeit von Sanktionen bei der Weigerung an der Teilnahme an freiwilligen Massentests***

*[…]*

*Wenn für ein ausgeschlossenes Kind adäquater Fernunterricht angeboten wird, so stellt ein vorübergehender Schulausschluss allenfalls keinen Grundrechtseingriff dar. Für einen Schulausschluss aus epidemiologischen Gründen, der nur mit der Nichtteilnahme an einem ohne Verdachtsmoment rein präventiv angeordneten Massentest begründet wird, bedarf es einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage. Er kann sich nicht auf die Regelungen zur Kontaktquarantäne in der Gesetzgebung zur Bekämpfung von Covid-19 abstützen; sowohl Art. 35* [*EpG*](https://links.weblaw.ch/de/EpG) *wie auch Art. 3d Covid-19-Verordnung besondere Lage*[*27*](https://jusletter.weblaw.ch/blog/kettiger16022021.html#footnote_26) *setzen voraus, dass eine Person «krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig» ist. Dieser Verdacht liegt bei rein präventiven Tests nicht vor.*

*Wenn präventive Massentests von Bundesrecht wegen nicht obligatorisch sein dürfen,*[*28*](https://jusletter.weblaw.ch/blog/kettiger16022021.html#footnote_27) *so darf die Verweigerung eines solchen freiwilligen Test keine Sanktionen nach sich ziehen, weil ansonsten unter dem Druck der drohenden Sanktion die Freiwilligkeit beeinträchtigt ist und de facto ein Obligatorium entsteht.*

*[…]*

## *5. Fazit*

***Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es nach dem Willen des Bundesgesetzgebers untersagt ist, obligatorische präventive Massentests durchzuführen; dies gilt auch*** *(und ganz besonders)* ***für solche Tests an Schulen.***

*Weder der Bundesrat noch die Kantone können diesbezüglich abweichende Regelungen treffen um ein Test-Obligatorium auf dem Weg des Notverordnungsrechts oder der ordentlichen Rechtsetzungskompetenz einzuführen.* ***Die einzige Möglichkeit, eine gesetzliche Grundlage für obligatorische präventive Massentests – insbesondere für solche Tests an Schulen – zu schaffen, führt über eine Änderung des EpG.***

\*\*\*\*\*\*\*\*

**ENDE der Zusammenfassung**

\*\*\*\*\*\*\*\*

Ergänzende rechtliche Hinweise:

**In jedem Fall sind regelmässige Testungen an Schulen unabhängig von der angewendeten Testmethode als Grundrechtseingriffe an einer verfassungsrechtlich besonders geschützten Personengruppe zu qualifizieren.**

**Mit Blick auf den besonderen Schutz des Kindeswohls gemäss Art. 11 BV und gem. Art. 3 UNO Kinderrechtskonvention**, mit Blick auf die generell schwächere physische und psychische Konstitution von Kindern, sowie in Anbetracht der insgesamt möglicherweise objektiv wie subjektiv belastenden Gesamtumstände, die bei jedem Kind individuell abweichen können („was passiert mit meiner restlichen Familie, wenn meine Probe [wieder] positiv ist?“ was passiert, wenn meine Eltern meinetwegen [wieder] in Quarantäne müssen [und Papi seine Stelle verliert]?“ etc.), **kann unter den gegebenen Umständen jede Art von regelmässigen Tests [unabhängig von der Testvariante] mit angedrohter Quarantäne-Folge eine traumatisierende Beeinträchtigung des Kindeswohls bei einem signifikanten Anteil von Kindern zur Folge haben.**

\*\*\*\*\*\*\*\*